

SV-Ordnung

1. Aufgaben der SV

Die SV

- 1.1. vertritt im Rahmen ihrer Rechte & Pflichten die Schüler im Gesamten wie im Einzelnen.
- 1.2. sucht und pflegt den Kontakt zum Umfeld.
- 1.3. fördert den Kontakt der Schüler untereinander.
- 1.4. schafft Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrer und Schüler.

2. Organe der Schülerversammlung

Die Organe der Schülerversammlung sind

- 2.1. der Schülerrat.
- 2.2. der SV-Vorstand.
- 2.3. die Schülerversammlung.

3. Der Schülerrat

- 3.1. Den Schülerrat bilden die Klassensprecher/innen der Klassenstufen 5 bis 12.
- 3.2. Vorsitzende/r dieser Sitzung ist der/die Schülerversprecher/in.

- 3.3. Der Schülerrat bestimmt durch seine Beschlüsse die Arbeit der SV.
- 3.4. Im Laufe des Schuljahres finden in der Regel alle 4 Wochen Sitzungen des Schülerrates statt.
- 3.4.1. Bei den Sitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle Klassensprecher, sowie für den SV-Vorstand und in der Regel die Verbindungslehrer.
- 3.5. Der Verbindungslehrer darf die Anwesenden beraten, sie jedoch nicht in ihrer Abstimmung beeinflussen.
- 3.6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 3.7. Die Einberufung der Sitzung muss mindestens 3 Tage vor der Sitzung stattgefunden haben.
- 3.7.1. Fehlt ein Vertreter einer Klasse das erste Mal unentschuldigt, wird dies an seine Klasse bzw. seine/n Klassenlehrer/in weitergeleitet.
- 3.7.2. Fehlt ein Vertreter ein zweites Mal unentschuldigt, muss in seiner Klasse eine Abstimmung über die Fortsetzung seines Amtes durchgeführt werden. Hier genügt eine einfache Mehrheit um ihn abzuwählen.

4. Die Schülervollversammlung

- 4.1. Die Schülervollversammlung setzt sich aus allen Schülern und Schülerinnen der Klassenstufe 5 bis 12 zusammen.
- 4.2. Sie kann nach Absprache mit dem Schulleiter vom Schülersprecher oder auf Antrag von 50% der Mitglieder einberufen werden.
- 4.3. In einem Schuljahr dürfen bis zu 2 der Versammlungen in die allgemeine Unterrichtszeit fallen.
- 4.4. Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit um einen Beschluss zu treffen.
- 4.5. Die Schülervollversammlung ist mit $\frac{3}{5}$ der Mitglieder beschlussfähig.
- 4.6. Sowohl bei jeder Abstimmung, als auch bei jeder Wahl, sollte ein Wahlzeuge (z. B. der SV-Lehrer) anwesend sein, der vom Schülerrat gewählt wurde.

5. Die Klassensprecher

- 5.1. Der Klassensprecher muss in den ersten 2 Wochen des Schuljahres gewählt werden.
- 5.2. Bis zur Neuwahl bekleidet der alte Klassensprecher sein Amt weiter.

5.3. Der Klassensprecher kann jederzeit sein Amt niederlegen.

5.4. Jeder darf kandidieren, wobei keiner zu einer Kandidatur gezwungen werden kann.

5.4.1. Falls ein Schüler/ eine Schülerin schriftlich Interesse an einer Kandidatur dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin mitteilt und am Tag der Wahl entschuldigt fehlt, soll der Wahltermin verschoben werden.

5.5. Jeder Kandidat muss in einem kurzen Vortrag begründen, warum er Klassensprecher werden möchte.

5.6. Ein gemachter Wahlvorschlag darf von Anderen nicht abgelehnt werden.

5.7. Die beiden Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen vertreten die Klasse als 1. Klassensprecher und 2. Klassensprecher. Beide Klassensprecher sind in ihrem Amt gleichgestellt.

5.8. Der Klassenrat umfasst die beiden Klassensprecher. In den Klassenrat sollten, **so möglich**, sowohl ein männliches als auch ein weibliches Mitglied der Klasse gewählt werden.
(siehe 5.4.)

5.9. Der Klassensprecher muss die Mehrheitsbeschlüsse seiner Klasse ausführen.

- 5.10. Der Klassensprecher muss die Beschlüsse des Schülerrates, getrennt von seiner persönlichen Meinung, seiner Klasse vermitteln
- 5.11. Der Klassensprecher muss die Beteiligungen des Klassenrates an den Schülerrat, getrennt von seiner persönlichen Meinung, dem Schülerrat vermitteln
- 5.12. Die Klasse darf jederzeit ein Misstrauensvotum dem Klassensprecher oder seinem Vertreter gegenüber durchführen. Hier ist eine absolute Mehrheit nötig, um den Betroffenen aus seinem Amt abzuwählen

6. Der Schülersprecher und sein Vertreter

- 6.1. Der Schülersprecher darf mit seinem Vertreter und Referenten zusammen als Team kandidieren.
- 6.2. Falls keine Teams kandidieren, sondern Einzelwahlen durchgeführt werden, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen Schülersprecher, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen sein Vertreter.
- 6.2.1. Falls der Vergleich unentschieden bleibt, sind beide Schülersprecher gleichgestellt.
- 6.3. Der Schülersprecher darf sich die Arbeit mit seinem Vertreter teilen.

6.4. Der Schülersprecher oder sein Vertreter können zu bestimmten Themen bei Gesamtlehrerkonferenzen und Steuergruppensitzungen gehört werden.

7. Der SV-Vorstand

7.1. Der SV-Vorstand besteht aus dem Schülersprecher, seinem Vertreter, den Stufensprechern und dem SV-Kassenwart

7.2. Der SV-Vorstand geht sowohl den Aufgaben, die in Punkt 1 genannt wurden, als auch den Aufgaben, die der Schülerrat stellt, nach.

7.3. Der SV-Vorstand verwaltet seine eigene Kasse, die vom Kassenwart geführt wird.

7.3.1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen protokolliert werden.

7.3.2. Aus der SV-Kasse darf nur Geld im Interesse der Schülerschaft verwendet werden.

7.3.3. Bei Ausgaben von weniger als 25% des SV-Guthabens genügt ein Mehrheitsbeschluss des SV-Vorstands.

7.3.4. Bei Ausgaben von mehr als 25% des SV-Guthabens muss eine Abstimmung des Schülerrates zustimmen.

7.3.5. Der Schulleiter und der SV-Vertrauenslehrer dürfen jederzeit die Finanzen der Kasse kontrollieren.

8. Der Klassenrat bei Konferenzen

8.1. Der Klassensprecher und sein Vertreter dürfen bei Konferenzen, die einen Schüler im Einzelnen laden, auf Wunsch des Schülers hin anwesend sein. Weiterhin dürfen sie auch an pädagogischen Konferenzen die Klasse betreffend teilnehmen.

9. Die Verbindungslehrer

9.1. Jedes Jahr müssen zwei Verbindungslehrer von den Schülern gewählt werden.

9.2. Diese Wahl muss der SV-Vorstand leiten.

9.3. Es muss ein männlicher und ein weiblicher Verbindungslehrer gewählt werden.

9.4. Die Verbindungslehrer müssen die Schüler jederzeit beraten.

9.5. Mindestens ein SV-Lehrer nimmt regelmäßig an Sitzungen des SV-Vorstandes teil.

9.6. Mindestens ein Lehrer muss an den Schülerratssitzungen teilnehmen.

9.7. Sie dürfen in der Regel die Mitglieder der oben genannten Versammlungen beraten, jedoch keinen Einfluss auf Abstimmungen nehmen.

10. Schülerratssitzungen

- 10.1. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin leitet die Versammlung. Gegebenenfalls übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von den SV-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geschrieben wird.
- 10.2. Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes die Redezeit beschränken.
- 10.3. Jedes Mitglied des Schülerrates kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.
- 10.4. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Bei der Abstimmung gilt die einfache

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die
Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter zählt die Ja-
und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das
Ergebnis bekannt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag
abgelehnt. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufheben
abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl
beantragt.

11. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat
der

Europaschule Kairo – Anerkannte Deutsche Auslandsschule

in Kraft. Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit
keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen. Die Geschäftsordnung
kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrates
geändert werden.

Beschlossen am 17.11.2011
Mariam Ali und Omar Hamid
(Schülersprecher/ Schülersprecherin)

Genehmigt am 30.11.2011
Dagmar Weber
(Schulleitung)

1. Änderung
am 08.02.2017
von Abdelrahim Abdallah und Salma Zidan
(Schülersprecher/ Schülersprecherin)

1. Änderung genehmigt
am 07.03.2017
Dagmar Weber
(Schulleitung)